

Anhang 2

Genussrechtsbedingungen für Namens- Genussrechte der Future Business PLUS AG

§ 1 Begebung des Genussrechtskapitals

(1) Die Future Business PLUS AG (nachfolgend Gesellschaft genannt) gibt mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung Genussrechtskapital mit einem Gesamtnennbetrag von 50.000.000,00 € (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) Genussrechte zu nachfolgenden Bedingungen. Die Genussrechte lauten auf den Inhaber.

(2) Der Nennbetrag eines Genussrechts beträgt 1,00 €.

(3) Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsregister, in dem die Genussrechte mit ihrem Nennbetrag unter Bezeichnung des Berechtigten nach Namen und Wohnort/Sitz eingetragen sind. Jedem Genussrechtsinhaber wird auf Verlangen Einsicht in das Genussrechtsregister gewährt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister eingetragen ist.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Personen zu leisten.

§ 2 Erwerb von Genussrechten, Agio und sonstige Nebenkosten

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Genussrechte durch Zeichnung des entsprechenden Beitrittsantrages und Annahme durch die Gesellschaft erwerben.

(2) Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennwert zuzüglich einem Agio von 5% auf die Zeichnungssumme. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 €. Höhere Zeichnungssummen sind nur in Schritten von 100,00 € möglich. Weitere Kosten für Abwicklung, Verwaltung etc. entstehen dem Genussrechtsinhaber nicht.

(3) Jeder Zeichner erhält nach Eingang seines Zeichnungsauftrages eine Annahmestätigung in Form einer von der Geschäftsführung gegengezeichneten Ausfertigung des Zeichnungsauftrages. Jeder Zeichner wird unmittelbar nach Eingang des Zeichnungskapitals zuzüglich des Agios in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen und erhält einen Auszug aus dem Genussrechtsregister über die von ihm bis zum diesem Zeitpunkt erworbenen Genussrechte.

§ 3 Gewinnbeteiligung und Ausschüttung, Basisdividende

(1) Die eingezahlten Genussrechte werden vorbehaltlich des Absatz 2 jährlich mit einer Ausschüttung in Abhängigkeit des jeweiligen Nennbetrages bedient (Basisdividende). Die Basisdividende beträgt anfänglich 6%. Die Basisdividende erhöht sich ab dem 2. Jahr um jeweils 0,1 Prozentpunkte, ab dem 6. Jahr um jeweils 0,2 Prozentpunkte bis auf einen Höchstbetrag von 7,4%. Darüber hinaus sind die Genussrechte quotal an bis zu 40% des Jahresergebnisses nach Basisdividende vor Steuern vom Einkommen und Ertrag beteiligt (Übergewinnbeteiligung). Die maximale Übergewinnbeteiligung beträgt 6%. Die maximale Gesamtausschüttung (Basisdividende und maximale Übergewinnbeteiligung) beträgt 12%.

Durch die Ausschüttung der Basisdividende darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 2 zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bzw. zur vorgeschriebenen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Rücklagenzuführung verwendet werden, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Basisdividendenansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen aus folgenden Geschäftsjahren.

(3) Die Gewinnberechtigung der Genussrechte beginnt ab dem der Einzahlung folgenden vollen Kalendermonat.

(4) Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr (Ende zum 31. März) sind jeweils am 30. September des folgenden Geschäftsjahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

(5) Zahlstelle ist die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

§ 4 Teilnahme an Fehlbeträgen

(1) Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtskapital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussrechtskapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu dem bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird, wobei der anteilige Jahresfehlbetrag zunächst auf das Genussrechtskapital und sodann auf das bilanzierte Grundkapital verrechnet wird. Die Rückzahlungsansprüche der Inhaber der Genussrechte reduzieren sich entsprechend.

(2) Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklage – das Genussrechtskapital bis zu dem Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

(3) Die Inhaber von Genussrechten haften nicht für die Tätigkeiten der Gesellschaft. Eine Nachschusspflicht über die vereinbarte Zeichnungssumme hinaus besteht nicht.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Abwicklung, Schadensersatz

(1) Die Laufzeiten der Genussrechte sind unbefristet. Die Mindestvertragsdauer beträgt 5 Jahre.

(2) Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt nach fristgemäßer Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ablauf des auf die Mindestvertragsdauer folgenden Geschäftsjahresendes (31. März). Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein Jahr. Danach sind die Genussrechte mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Geschäftsjahresende kündbar.

(3) Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4) soweit kein abzugsfähiger Verlustvortrag gemäß § 4 Abs. 1 vorhanden ist.

Die Genussrechte können weder abgetreten noch verkauft werden. Die in Ausnahmefällen zulässige unentgeltliche Übertragung der Genussrechte bedarf einer Genehmigung der Gesellschaft.

(5) Bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung der Genussrechtsbeteiligung ist der Genussrechtsinhaber verpflichtet, neben dem Agio, zur Deckung der Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eine pauschalisierte Entschädigung von 10% des gezeichneten Genussrechtskapitals an die Gesellschaft zu zahlen. Der vertragswidrigen Beendigung steht das Ausbleiben von Zahlungen durch den Genussrechtsinhaber gleich. Dem Genussrechtsinhaber bleibt der Gegenbeweis, dass ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist, vorbehalten.

§ 6 Schutz der Genussrechtsinhaber

(1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Ein Bezugsrecht der bisherigen Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsauflage bedarf des Beschlusses der Hauptversammlung.

(2) Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den weiteren Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

(3) Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich der Regelungen in § 4 weder durch Rechtsformwechsel nach dem Umwandlungsgesetz noch durch Verschmelzung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

§ 7 Rechte der Genussrechtsinhaber

(1) Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft stellt zur Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse einen Jahresbericht auf. Dieser Bericht kann von den Genussrechtsinhabern bei der Gesellschaft angefordert werden. Dieser Bericht beinhaltet auch das Ergebnis einer Abschlussprüfung, sofern diese auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwillig durchgeführt wurde.

(3) Der Verfasser des Jahresabschlusses der Gesellschaft wird die Mittelherkunft sowie die Mittelverwendung des Genussrechtskapitals sowie die Gewinnbeteiligung prüfen und testieren.

§ 8 Nachrangigkeit

(1) Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück.

(2) Das Genussrechtskapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder der Liquidation der Gesellschaft erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.

(3) Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

§ 9 Unabänderlichkeit

(1) Die in § 4 geregelte Teilnahme am Verlust, der in § 8 geregelte Nachrang sowie die in § 5 geregelte Mindestlaufzeit können nicht geändert, nicht beschränkt oder verkürzt werden.

Die Gesellschaft kann durch einseitige Erklärung nach billigem Ermessen und insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Aktionäre sowie der Genussrechtsinhaber mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Genussrechtsbedingungen ändern oder anpassen, wenn dies durch eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft erforderlich ist, oder wenn Änderungen für eine börsliche Notierung erforderlich werden.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Print-Bundesanzeiger.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Genussrechtsbedingungen sowie sich alle daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Dresden. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Dresden. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Dresden als örtlicher zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder in Zukunft werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.